

Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch
Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch
Band: 5 (1938)

Artikel: Grundherrschaft und Asylrecht der Abtei Rüegsau
Autor: Laedrach, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundherrschaft und Asylrecht der Abtei Rüegsau

Dr. Walter Laedrach

I

Als Bern 1528 reformiert wurde und die Klöster aufhob, wurde das Klostergut vom Staate eingezogen, durfte aber seinem ursprünglichen Zwecke nicht entfremdet werden, sondern sollte als Kirchen-, Schul- und Armengut verwendet werden.

Einzig noch lebende Stifter von Kirchengütern erhielten ihre Stiftungen zurück.

Die Familie de Pesmes aus Genf, die damalige Besitzerin der Herrschaft Brandis, glaubte nun auch über die Besitzungen der säkularisierten Abtei Rüegsau verfügen zu dürfen. Es wurde ihr aber von Bern aus deutlich erklärt, daß dies nicht angehe, und als im Jahre 1547 die Herrschaft Brandis durch Heirat an den savoyischen Edelmann Franz von Montmayor überging, fand Bern für geraten, über die noch vorhandenen Klostergüter ein Inventar aufzunehmen, damit sie ihrem Zwecke nicht verloren gingen.

Das Recht zu diesem Vorgehen gab ihm »ein ewig offnung, so die von Bern in dem schloss Brandis haben sollen«.

Es besaß also die Landeshoheit über die Herrschaft Brandis.

Der bernische Schreiber, der am 8. Mai 1547 das Inventar über das Klostergut von Rüegsau aufnimmt, beginnt sein Verzeichnis mit den absprechenden Worten: »Rüegsau ist ein Frouwen closter gsin nitt vf vil personen, Dann es ouch schlechts vermogenns gewesen, gestiftet, sollten nach ir regell reinigkheitt haltenn, dar Inn hannd sy dispensiert bis ins allter, lytt sunst wol abgesundert In ein grabenn ... «

Der Beamte eines Staates, der die Klöster aufhob und deren Vermögen den Orden vorenthielt, konnte sich wohl damals nicht

gut in anderem Sinne äußern und hatte allen Grund, das eingezogene Gut nicht allzu bedeutend darzustellen. Deshalb ist sein Urteil wahrscheinlich in einigen Beziehungen etwas einseitig.

Beistimmen muß man ihm in der Angabe, daß die Abtei nicht viele Insassinnen gehabt habe. Bei der Säkularisation im Jahre 1528 wurden nur fünf Nonnen mit je 200 Pfund abgefunden, im benachbarten Fraubrunnen waren es deren 12 mit je 300 Pfund. Wenn auch anzunehmen ist, daß einige Klosterfrauen die Klausur schon vorher freiwillig verlassen hatten, so dürfen wir uns die Zahl der Schleierträgerinnen im Rüeßsaurgraben doch nicht allzu hoch vorstellen. Angenommen, die Hälfte der Nonnen (was zu viel ist) sei dem Kloster schon vor der Schließung untreu geworden, so kämen wir trotzdem nur auf zehn Insassinnen, und mehr als sovieler werden es kaum je gewesen sein.

Die Abfindungssumme, 300 Pfund in Fraubrunnen und 200 Pfund in Rüeßsau, macht darauf aufmerksam, daß Rüeßsau nicht gleichen Ranges und Ansehens war wie Fraubrunnen, obschon hier wie dort zahlreiche Töchter aus vornehmen Bürgerfamilien von Bern und Burgdorf den Schleier nahmen. Im abgelegenen Rüeßsau mochte aber die Gesellschaft im ganzen doch etwas bescheidener sein als in Fraubrunnen an der großen Heerstraße. Die Aebtissin oder die »Meisterin von Rüeßsau«, wie sie vor 1501 in der Regel genannt wird, stammt freilich auch in Rüeßsau meist aus einer angesehenen Familie; Frau Anna von Römerstall zum Beispiel, die sich von 1466–1477 nachweisen läßt, ist die Angehörige eines adeligen Geschlechtes, das den bernischen Schlössern manchen Landvogt und der Stadt Burgdorf mehr als einen Schultheißen gab. Unter den Nonnen von Rüeßsau finden wir ferner Namen aus den Geschlechtern von Aegerten, Ballmoos, von Erlach, Grünenberg, Kriegstetten, von Lindach, Signau, von Stein, etc., von denen sich einige in der älteren bernischen Geschichte auszeichneten, aber trotzdem des öfters für gut fanden, ihre Töchter in der Benediktinerinnenabtei Rüeßsau zu versorgen, wenn sie das Erbe nicht schmälern sollten.

Was nun die Bemerkung des Urbarienschreibers über die fehlende Sittenstrenge der Klosterfrauen betrifft, so wird man

kaum fehlgehen, wenn man sich die Nonnen von Rüegsau als Kinder ihrer Zeit vorstellt.

Im Jahre 1326, zwei Jahrhunderte vor der Reformation, nennt sie ein Urkundenschreiber noch »die ehrbaren vnd geistlichen frauwen Sant Benedictus ordens des Convents des heiligen Creutzes von Rüegsow«. Hundert und mehr Jahre später tönt es freilich etwas anders. Zwar sind von Rüegsau keine Nachrichten vorhanden, die auf einen Verfall der Klostersitten hinweisen, wie etwa in Fraubrunnen, wo die Aebtissin Hofmann von Bern Mutter geworden und endlich mit ihrem ganzen Konvent zur Verwarnung vor den Rat von Bern zitiert wurde. (R. M. III. 92. 98.)

Ein Urteil in einem Streit zwischen dem Kloster Rüegsau und seinem Kastvogt Kaspar von Scharnachtal, der die Herrschaft Brandis 1455 gekauft hatte, läßt aber doch einen kleinen Einblick tun in die gelockerten Sitten der Klöster in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts.

Die Aebtissin und der Konvent von Rüegsau beanspruchten ebenso wie der Schloßherr von Brandis die Wasserrechte und Fischezen im Rüegsaubache.

Der Entscheid übergibt die Wasserrechte dem Kloster, sie gehören zu dessen Mühle, und fügt dann bei,

»das ein Herrschafft von Brandis vnd Jr gesind, deßgleich ein Meisterin vnd Convent zu Rügswow in demselben Bach wol söllend vnd mögend fischen vnd darin Kurtzwylen als vil vnd dick im Jahr Jnen das füglich vnd erbar ist, doch dem Bach an Vischen unwüstlich ... alles vngevarlich vnd in guten Treuwen«. (D. B. B. 304.)

Bei solchen Stellen begreift man, daß der reformierte Urbarien-schreiber von Brandis findet, die Nonnen »sollten nach ir regell reinigkheitt haltenn, dar Jnn hannd Sy dispensiert bis Jns alfter ... «!

II

Etwas länger müssen wir uns nun bei der dritten Nachricht des Urbarien-schreibers von 1547 aufhalten, nämlich daß das Kloster Rüegsau »schlechten vermögens gewesen«.

Hier wird man ihm kaum ohne weiteres ganz beistimmen können, wenn man die Verhältnisse ein wenig näher beleuchtet. Schon der Umstand, daß zahlreiche bedeutende Familien bernischer und burgdorfer Bürger ihre Töchter nach Rüegsau ins Kloster schickten, läßt an der Armut des Stiftes einige Zweifel aufkommen. Es ist nicht wohl anzunehmen, daß ein Schultheiß von Burgdorf seine Tochter oder seine Schwester einem ärmlichen Hause übergeben habe, wenn auch der Eintritt in ein besseres Haus offen stand, wie zum Beispiel ins schon genannte Kloster Fraubrunnen.

Ein weiterer Beweis ist das schon frühe Vorhandensein von Klostergütern, ja die Person des Stifters selbst.

Es läßt sich freilich nicht urkundlich nachweisen, daß der Freie Thuring von Lützelflüh, der kurz vor dem Jahre 1130 das Kloster Trub gründete und reich begabte, auch der Stifter des ungefähr gleichzeitig entstandenen Klosters Rüegsau gewesen sei. Da aber Rüegsau im Jahre 1139 erstmals urkundlich vorkommt, also etwa gleichzeitig mit Trub, und die Freiherren von Brandis, die vermutlichen Erben deren von Lützelflüh, Kastvögte beider Klöster sind, so wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man Thuring von Lützelflüh auch als Stifter der Abtei Rüegsau ansieht.

Dieser Thuring von Lützelflüh scheint ein ungewöhnlich guter Freund der Kirche gewesen zu sein; denn um das Schloß Brandis herum liegt ein ganzer Kranz von Klostergütern, die teils zu Trub und teils zu Rüegsau gehörten. Waldhaus, Talmatt, Goldbach, Oberburg, Rüegsau, Almisberg, Schmiedberg, Rüegsbach, Ellenberg, Scheidegg, Neuegg, Schmidigen, Ryffenloch, Junkholz, Mütziggen, Burkhalten, Flüh, Reckenberg usw., gehörten zu dieser Reihe von Klosterhöfen, die sich ganz besonders zahlreich im Rüegsaugraben finden, so daß wir uns nicht wundern, wenn sich dieses Tal nach und nach zur klösterlichen Grundherrschaft entwickelte und auch mit Gotteshäusern überreich versehen wurde.

Rüegsau erhielt für das Kloster der Benediktinerinnen die dem Heiligen Kreuze geweihte Hauptkirche der Talschaft, die noch heute steht. Neben der Klosterkirche gibt es aber noch eine

Leutkirche, die Kapelle zu St. Johann, an deren Patron noch zur Stunde der St. Johanniswald bei Rüegsau erinnert.

Auf Klostergut wird aber auch schon früh die dem heiligen Blasius geweihte Kapelle von Rüegsbach errichtet; das war damals die dritte im Tale. Ein vierter kirchlicher Bau läßt sich durch den Flurnamen »Kappeli« beim Schallenberg westlich Rüegsau nachweisen, und die Erinnerung daran hat sich noch in einer erlöschenden Sage erhalten. Nicht mehr auf dem Boden der heutigen Gemeinde Rüegsau, wohl aber innerhalb der alten klösterlichen Grundherrschaft liegen die Kirche von Affoltern und die Kapelle von Zitlistal, deren Mauerwerk zum Teil noch heute erhalten ist.

Die Sage weiß ferner von einer Kapelle auf dem Heiligenlandhubel zu berichten. Außerhalb der Grundherrschaft, aber in deren nächster Nähe liegt das Schloß Brandis, das eine eigene Schloßkapelle und einen Schloßkaplan hatte.

Der Grundbesitz des Klosters wuchs sich wohl nach und nach mit dem steigenden Landerwerb zur eigentlichen Grundherrschaft aus. Wann dies geschah und welcher Freiherr von Brandis seinem Eigenkloster die Grundherrschaft schließlich abtrat, ist unbekannt, wohl aber zeigt eine Urkunde aus dem Jahre 1421, daß damals die Grenzen des »Dinghofes zu Rüegsau« schon längst bestanden haben. Unter »Ding« verstand das Mittelalter den Ort und das Gericht, an dem ein Grundherr oder dessen Stellvertreter die Güter verlieh, ursprünglich nur an die Person des Empfängers, später an den Empfänger und seine Nachkommen bis zum Aussterben des Geschlechts. Aus dem Recht der Verleihung des Grundbesitzes entspringt das grundherrliche Recht, alle Streitigkeiten über diesen verliehenen Besitz zu schlichten und auch alle Rechtsfälle zu erledigen, die mit dem Grundbesitz zusammenhängen, zum Beispiel Marchen- und Zinsstreitigkeiten und so weiter.

Der »Dinghof« war ursprünglich der Herrenhof, auf dem die Hintersassen der gutsherrlichen Marchen zum Gericht zusammenkamen; die Urkunden der Abtei Rüegsau verstehen später darunter das ganze Gebiet, innerhalb dessen die Bewohner dem »Ding« unterstehen, also die Grundherrschaft selbst.

Am 29. Juni 1421 verlangte die Meisterin von Rüegsau eine gerichtliche Grenzbestimmung ihres »Dinghofes«. Darauf verkundet der Ammann Uli Hültschi des noch minderjährigen Junkers Wolfhart V. von Brandis in öffentlicher Gerichtssitzung auf dem Hofe zu Rüegsau an Statt seines Herrn, nach einer unter Eid gegebenen Zeugenaussage des Henslin Im Bach, der sich Bedenkzeit genommen und von anderen erfahrenen Leuten hatte beraten lassen,

»daß der Dinghoff meiner Frauwen ze Ruxow anfache ze bitzistig in dem brunnen vnd gat der brunnen ab gan Wirtenmoos an die flu, von Wirtenmoos vff den Schallenberg zu dem wisen Stein, vff dem wisen Stein vff gen Rachisberg zu dem buchlin als der Schnee har schmilzt, von dem buchlin hin gan Steinbach zu der Linden, von der Linden hin in Junkholz in dem Nebelberg, von dem Nebelberg hin gan Schmidigen, von Schmidigen hin in Huberg in die buchen, von Huberg hinab gan obern Waltringen, von Waltringen in Schweighof, den dahar zu der Schermtannen, dahin gen Hegen zu den Heggorn, von Hegen gen Schufelbül als der Schnee har schmilzt gan Eichiberg, von Eichiberg gen Brandishub in schelikopf, vom schelikopf hinab ... zwiscent meines Herren von Brandis matten in die Emmen hin in den Brunnen gan bitzisteg zu der flu.«

Diese Grenze, so unbestimmt sie im einzelnen ist, läßt sich im ganzen doch heute noch mit Leichtigkeit verfolgen.

Interessant ist der Ort, wo die Grenzangabe beginnt, nämlich ein heute vergessener Brunnen beim »Bitzistig« oder »steg«. Wir werden kaum fehlgehen in der Annahme, daß dieser St. Sulpitiussteg über die Emme der älteste Eingang in die einstige Abtei und heutige Gemeinde Rüegsau ist, die einst durch die Emme von der großen Straße, die das Emmental hinauf führte, abgeschlossen wurde. Dieser älteste Zugang zweigte also im Tschamerie mit seiner Kapelle von der genannten Straße ab, überquerte die Emme und führte von dieser heute verlassenem Stätte wohl kaum nach dem noch unbesiedelten Rüegsausachen, sondern durch das schöne Wiesentälchen zwischen Wirtenmoos und Oelbach hinauf über Schallenberg oder Otzenberg nach Rüegsau.

Von diesem Brunnen am Bitzisteg führt die Grenze, Wirtenmoos und Oelbach umfassend, die beide heute zu Heimiswil gehören, nach dem Schallenberg. Diese alte Grenze erklärt wohl auch den Namen Scheidwald südöstlich Bußwil; er war einst ein Grenzwald an den Marchen der Abtei und hat den Namen behalten, obwohl die Gemeindegrenzen heute anders verlaufen. Vom Schallenberg folgte die Dinghofsgrenze über Rachisberg und Linde der Egg bis nach Junkholz am Nebelberg. Da haben wir einen alten Namen für den Heiligenlandhubel. Von hier zieht sie sich über Schmidigen, Hubberg, Waltrigen, Schweickhof zu einer Schermtanne, die zweifelsohne in der Gegend des Tannenbades bei Sumiswald zu suchen ist. Von dort führt sie über Hegen nach Schaufelbühl und über die Egg nach Unterbrandishub und über die Matte des Herrn von Brandis, die noch heute »Schloßmatte« heißt, in die Emme und hinab zum Brunnen beim Bitzisteg.

Diese Grenze umfaßt das Gebiet der heutigen Gemeinden Rüegsau und Affoltern und darüber hinaus noch bedeutende Teile der Gemeinde Heimiswil, wahrscheinlich auch einige Höfe, die heute zu Dürrenroth und Sumiswald gehören. Ihr Verlauf erklärt auch, warum zwischen Junkholz und Schmidigen ein Weiler noch heute »Kloster« heißt; auch das »Frauengut« auf der Schonegg liegt unweit der alten Grenzlinie und hieß wohl einst »Klosterfrauengut«.

Die Urkunde des Jahres 1421 gibt außer den Grenzen noch die Angabe, an welchem Zeitpunkte jährlich die Gerichtssitzungen des Dinghofes gehalten werden sollten.

Es sind zwei Termine vorgesehen, der erste auf den Sonntag nach St. Johannestag des Täufers, Ende Juni, der andere auf den Sonntag nach St. Andreastag, Ende November oder Anfang Dezember. Auf diese Tage sind je zwei Gerichtssitzungen vorgesehen, eine dritte wird im Bedarfsfalle acht Tage später abgehalten. Von diesen dreifachen »Dingen« her stammt der heute noch landläufige, aber ganz anders verstandene Ausdruck: »Aller guten Dinge sind drei«, ebenso »einen dingfest machen«, was ursprünglich bedeutete, jemanden zur Verfügung des Dings verhaften. An diesen Tagen, es waren die Zinstage der Klosterleute, sollten die Klosterfrauen »Jr hindersessen anlangen vmb

den pfennig Zins«, und wenn sie einen anzusprechen hätten, »der zwischent die marchen gesessen ist, von zinsen oder von zechenden wegen oder von den güteren wegen, darumb sy klagen müßtend«.

Ebenso soll »wer zwischen dien marchen deß Dinghoffes gesessen ist vff meiner frouwen güter« seine »Vmbssassen« streitiger Güter wegen vor dieses Gericht ziehen.

Wenn jemand sträflicherweise sich von dem Ding fernhält, so verfällt er einer Buße, die sechs Schillinge beträgt, wenn die erste Gerichtssitzung versäumt wurde; wer aber erst am dritten »Dinge« erschiene, »der soll das besseren mit sechs pfund«, wovon die Hälfte an den Herrn von Brandis, die andere Hälfte an den Kläger, in der Regel an das Kloster, fallen soll.

Daß jemand auch das dritte »Ding« versäume, wird offenbar als unmöglich gar nicht in Betracht gezogen.

Bei der Festsetzung dieser Bußen unterreden sich der Abt von Trub und der Freiherr von Brandis und stellen fest, »das die buß deß Dinghoffs ze Rüegsow und deß ze Trub **ein** buß soll sein, sidt der Dinghoff bed vnder einer Herrschaft gelegen sind«. Damit ist festgestellt, daß Trub und Rüegsau, die beide dem gleichen Kastvogt unterstehen, in sehr enger Verbindung sind, daß wir sie als ein Grundherrschaftsgebiet ansehen dürfen. Damit der Grundherr oder dessen Stellvertreter in Trub oder in Rüegsau jederzeit am Gericht teilnehmen kann, dürfen die Termine in Trub und Rüegsau auch nicht auf die gleichen Tage fallen; diejenigen von Rüegsau sind schon genannt:

in Trub sind es die folgenden: Im Sommer der Tag nach St. Peter und Paul, der 30. Juni; im Winter der Tag nach St. Niklaus zu Anfang Dezember.

Obschon Trub und Rüegsau zur gleichen Grundherrschaft gehören, dürfen wir die Abteien doch nicht als ein einheitliches Staatsgebiet ansehen; die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit (die Strafgerichtsbarkeit) des Gebietes gehört nämlich verschiedenen Herren.

Von Trub wissen wir, daß ihm 1371 Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf von Burgund, beurkundete, er werde Abt und Konvent »an ir gütren, twingen und bennen, an wunn, an weid,

an welden, an vischetzen, an gewild, an vederspiel nit irren oder sumen noch bekumben in dekeinen weg«.

Trub ist also eine Grundherrschaft mit allen grundherrlichen Rechten; als Immunitätsherr stand dem Abt aber auch die Strafgerichtsbarkeit zu, er richtete über »alle fräffel vnd bußen vnd trostungsbrüche klein vnd groß was gelt bringt«.

Ueber todeswürdige Vergehen im Gebiete der Abtei Trub dagegen richtete das Landgericht von Rahnflüh über bernische und dasjenige von Schüpfheim über luzernische Verbrecher. Nach dem Jahre 1470 kam die ganze Hoheit an Bern, sodaß von da an nur noch das Landgericht Rahnflüh zuständig war. Wir müssen uns Trub deshalb als eine unter bernischer Hoheit stehende geistliche Herrschaft vorstellen.

Ganz anders ist es nun in der klösterlichen Grundherrschaft Rüegsau. »Ir geistlicher Vatter vnd visitator ist gsin der Apt von Trub, aber weltlicher Schirmer vnd Castenvogt ist gsin ein jeder Herr zu Brandis, der die Herrschaft besessen, In derselben Herrschaft es ouch gelegen vnd begriffen, wie dann soliche Castenvogtye allwegen als ein zugehörig Stuck der Herrschaft in den Koufbrievonn vmb Brandis gemeldet, von einem Herrn dem andern verkaufft vnd ubergeben, allwegen den selben Herren von Brandis belieben und angehanget an menglicher Intrag vnd Widersprechen.

Item es Hannd ouch die Herren zu Brandis alle vberliche iurisdiction, gerichtszwang und volksherrligkheitt zu Rüegsouw gehept, die verwaltet und beherrschet, das sich die Closterfrouwen, Priorin vnd Convent dessen nicht beladen noch angenommen«. (Trachselwald Urbar XV. 4.)

Aus dieser Eintragung des Urbarienschreibers geht hervor, daß die Abtei Rüegsau als Bestandteil der Herrschaft Brandis angesehen wurde. Dies gilt allerdings nur für deren südliche Hälfte, das Gebiet des »Dinghofes«, das heute den Gemeinden Rüegsau und Heimiswil gehört.

Dieser Teil gehörte zu Brandis »mit Gerichten großen vnd kleinen, wunn, weid holz, Veld, wasser, wasserrünsen, vischentzen, wildpenen, vederspiel, mit steg, weg, mit Tagwanen, auch mit allen anderen rechtungen vnd Zugehörigen ... Darzu

ouch die Hohen Gericht vber das blut zu richten. Doch vorbehept ein ewig Öffnung so die von Bern in dem Schloß (Brandis) haben sollen«.

In **diesem** Teile gehörte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit dem jeweiligen Herrn von Brandis, nur **hier** trat er als Kastvogt und Schirmvogt des Klosters Rüegsau auf.

Anders waren die Verhältnisse im nördlichen Teile der Grundherrschaft, im Gebiete der heutigen Gemeinde Affoltern. Aus einer Schenkungsurkunde des Jahres 1276 vernehmen wir, daß damals der letzte Edle von Affoltern seinen Besitz mit der gesamten Gerichtsbarkeit dem Kloster Trub vermachte.

Das Kloster Trub vereinigte nun dieses Gebiet mit der anstoßenden Grundherrschaft Rüegsau, wie aus der Urkunde von 1421 deutlich hervorgeht. Die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit kam jedoch nicht an Brandis. Als Kastvogt von Trub kann der Freiherr von Brandis vielleicht eine Zeitlang in diesem Gebiet die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, die Stadt Bern, die Trägerin der Landeshoheit, griff aber immer deutlicher in das Gerichtswesen ein, wohl schon bevor im Jahre 1462 Kaspar von Scharnachtal, der letzte auf Brandis residierende Kastvogt von Trub die Kastvogtei um 1550 Pfund ans Kloster selber verkaufte. Der Grund des Verkaufes ist ziemlich klar, der Kastvogt entäußerte sich eines Rechtes, das er neben der immer mächtiger werdenden Stadt Bern doch nicht ausüben konnte. Daß die Kastvogtei vom Kloster selbst nicht mehr als helfende, sondern bloß noch als lästige Institution empfunden wurde, wird durch den Kauf selbst bewiesen. In die Obliegenheiten eines Klostersvogtes aber trat in Trub wie in Affoltern der bernische Landvogt von Trachselwald.

Hier ist auch der Grund, warum Affoltern, obgleich es durch Jahrhunderte zum Dinghof, zur Grundherrschaft der Abtei Rüegsau gehörte, später doch nicht an die Landvogtei Brandis, sondern an Trachselwald kam. Als bei der Reformation die klösterliche Grundherrschaft in Rüegsau aufgelöst wurde, trat Brandis, das damals noch eine allerdings von Bern abhängige Freiherrschaft war, nur in demjenigen Teil, wo es vorher die Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte, in die einstigen klösterlichen

Rechte, also im heutigen Rüegsau; im nördlichen Teil aber trat Bern das Erbe an, und deswegen kam Affoltern an Trachselwald.

Die Herrschaft Brandis, Rüegsau und Lützelflüh umfassend, kam erst 1608 endgültig an Bern um die Summe von 17 000 Sonnenkronen. Seit jenem Jahr residierte auf Brandis an Stelle des früheren Freiherrn ein bernischer Landvogt vierter Klasse.

Aus der bisherigen Darstellung geht hervor, daß das Kloster Rüegsau der Mittelpunkt einer weitläufigen Grundherrschaft war, und daß es auf den ersten Blick unmöglich scheint, an den Ausspruch zu glauben, es sei »schlechts vermogens gewesen«.

Trotzdem mag zeitweilig im Kloster kein Ueberfluß geherrscht haben.

Erstens wußten sich mit der fortschreitenden Zeit die Gotteshausleute von Trub wie von Rüegsau zu bernischen Ausburgern zu machen und mit der mächtigen Stadt im Rücken sich der Klosterabgaben nach und nach ganz oder doch zu einem großen Teile zu entledigen, freilich nur, um später die wohl noch drückenderen Lasten Berns tragen zu helfen, gegen die sowohl Truber wie Rüegsauer im Bauernkrieg mit den übrigen Emmentalern sich umsonst erhoben. Man darf auch nicht vergessen, daß der Grundherr schon sehr früh im Mittelalter über einmal verliehene Güter nicht mehr verfügen durfte, und daß die grundherrlichen Abgaben nicht sehr bedeutend waren.

Zum andern konnte eine Aebtissin von Rüegsau nichts tun, vor allem kein Geldgeschäft vornehmen »ohne gunst, wüssen vnd willen des Ehrwürdigen Herrn Abt ze Trub, Ihres geistlichen Vatters vnd Oberen«. (D. B. B. 701.)

Nun war es aber mit der »Ehrwürdigkeit« verschiedener Aebte zweifelhaft bestellt; besonders in der fünfundzwanzigjährigen Amtstätigkeit Peters de Terraux (1485 – 1510) stand es schlimm um den Klosterhaushalt von Trub, der in Straßburg Anleihen aufnahm und keine Schulden bezahlte. Damit war aber auch die

Klosterfamilie von Rüegsau in die Schwierigkeiten hineinbezogen, und solche Zustände muß der Urbarienschreiber im Auge gehabt haben, wenn er von der dürftigen Lage Rüegsaus spricht.

Einen direkten Beweis, daß die Klosterkasse von Rüegsau nicht allzu sehr mit irdischen Gütern versehen war, haben wir im Streite des Klosters mit den Gotteshausleuten von Rüegsbach aus dem Jahre 1466.

Die schon angeführte Kapelle von Rüegsbach war dem heiligen Blasius geweiht, dem Schutzheiligen der Halsleidenden. Sie wurde daher von weither von Hilfesuchenden besucht, von denen ohne Zweifel manche vor dem Altare Heilung fanden und deshalb aus Dankbarkeit ihre Gaben zurückließen. Diese Spenden müssen recht beträchtlich ausgefallen sein. Sie erhielten nicht nur die Kirche und ihren Kaplan; sie flossen so reichlich, daß die Rüegsbacher, die diese Einkünfte selbst, ohne die Einmischung des Klosters oder des Klostersvogtes verwalteten, von diesem Gelde ausleihen konnten, z. B. den für die damalige Zeit nicht unbedeutenden Betrag von 100 Gulden auf die Hopfern, ein Gut im Dürrgraben.

Auf diese Einkünfte und Kapitalien wurden endlich die Klosterfrauen neidisch, deren Gaben in den Jahren vor der Reformation spärlicher zu fließen begannen. Die Meisterin, Anna von Römerstall, verklagte deshalb die Untertanen von Rüegsbach auf Herausgabe der Kircheneinkünfte und Kirchengüter beim vorgesetzten Abte Rudolf Messer und beim Kastvogt Kaspar von Scharnachtal, da St. Blasius wie St. Johann nur Filialkirchen von Rüegsau seien, und das Kollaturrecht von beiden Kapellen dem Kloster zustehe.

Die Klosterfrauen kamen bei dem Streithandel jedoch nicht ganz auf ihre Rechnung, denn die Rüegsbacher bewiesen, daß sie seit altersher die Verwaltung der Kircheneinkünfte von St. Blasius selber besorgt hatten und wurden darin von dem Gericht geschützt; doch sollten sie von nun an der Meisterin von Rüegsau jährlich Rechnung ablegen, auch den dritten Teil ihrer Einkünfte dem Kloster abtreten. Auch von den geäuften Kapitalien sollte das Kloster den Drittel beanspruchen dürfen. Dafür

sollte es aber sorgen, daß St. Blasius und St. Johann einen eigenen Leutpriester erhalte, der zweimal wöchentlich in Rüegsbach die Messe lese. Ueberdies sollten die Rüegsbacher das Recht haben, sich in Rüegsau begraben zu lassen, da der dortige Friedhof, zwischen beiden Kirchen und dem Kloster gelegen, täglich von den Nonnen mit Kreuz und Weihwasser, mit Gesang und Gebet begangen, dem gläubigen Katholiken das Gefühl gab, in dieser Erde ganz besonders geborgen zu sein.

Da von dieser Entscheid keine Partei befriedigt war, mußte sich 1484 der Rat von Bern von neuem der Sache annehmen, weil unterdessen Bern die Kastvogtei an sich gezogen hatte.

Erneut wird erkannt, daß Rüegsbach nur Filiale von Rüegsau sei; sogar Taufen und Hochzeiten hätten nur zu Rüegsau stattzufinden, Kerzen und Palmzweige dürften nur in der Hauptkirche geweiht werden. Das sind lauter Bestimmungen, die dem verarmenden Kloster Einkünfte zuhalten; der neue Kastvogt nimmt sich mithin des Klosters kräftig an. Dagegen wird verfügt, daß in Rüegsbach dreimal wöchentlich, Montags, Mittwochs und Freitags die Messe gelesen werden solle, und mit den Einkünften der Blasiuskapelle solle es bleiben wie vorhin. Da offenbar in jenen Jahren das Kloster nicht mehr in der Lage war, einen Leutpriester anzustellen, wurden die Gottesdienste in Rüegsbach nicht regelmäßig gehalten, was zu neuen Gerichtsverhandlungen führte. Diesmal geht es vor das geistliche Gericht des Dekans von Burgdorf, des Vertreters des Bischofs von Konstanz, der der offenbar doch mißlich gewordenen finanziellen Lage des Klosters in seinem Entscheide noch mehr Rechnung trägt als der Bernische Rat.

Er verfügt nämlich, daß der Leutpriester von Rüegsau (einen Kaplan gibt es nicht mehr) abwechselungsweise den einen Sonntag und Montag in Rüegsau, den nächsten in Rüegsbach Gottesdienst halten solle, doch so, daß die heiligen Sonntage immer in der Hauptkirche in Rüegsau gefeiert würden. Bei dieser Sparmaßnahme ist es geblieben bis zum heutigen Tag, sie hat das ehrwürdige Alter von 450 Jahren erreicht, sie überdauert die Sparmaßnahmen unserer heutigen Parlamente!

Diese Einsparung zeigt aber handgreiflich den Niedergang der klösterlichen Finanzen. So etwas wäre nicht möglich gewesen

im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, der Blütezeit des Klosters und seiner ausgedehnten Grundherrschaft.

III

Die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse einer mittelalterlichen Abtei wäre unvollständig, wenn wir nicht auch noch einen Blick auf ihr Asylrecht werfen würden.

Die katholische Kirche hält grundsätzlich am kirchlichen Asylrecht noch heute fest, obschon es am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts tatsächlich erloschen ist.

Das Asylrecht der christlichen Kirche ist darin begründet, daß an Gott geweihten Stätten jede gewalttätige Handlung zu unterbleiben habe, also auch die Ergreifung eines Verbrechers.

Ob das christliche Asylrecht aus dem Asylrecht der griechischen und römischen Tempel hervorgegangen sei, oder ob man es von der Fürsprache der christlichen Bischöfe für Verbrecher vor den Gerichten ableite, bleibe dahingestellt.

Ob das kirchliche Asylrecht erst von der christlichen Kirche auf germanisches Gebiet gebracht wurde, oder ob schon die den Germanen heiligen Stätten Asyle boten, ist eine ebenso unge löste Frage, gewiß ist aber, daß es der Kirche gelang, in allen deutschen Gebieten rechtlich und tatsächlich kirchliche Freistätten einzuführen.

Asylrecht besaßen alle Kirchen nebst ihren zugehörigen Bauten (Pfarrhäusern) samt einem Umkreis von dreißig bis vierzig Schritten, alle Kirchhöfe und alle Klöster. Daneben gab es da und dort auch noch weltliche Freistätten.

Vom Asylrecht ausgeschlossen waren Räuber, solche, die des Nachts Fluren verwüsteten, Mörder, getaufte und wieder rückfällig gewordene Juden. Für Ketzer ist das Asylrecht bestritten. Es besteht kein Zweifel, daß diese Institution in einer Zeit unsicheren Rechts eine Wohltat für das ganze Land war, solange Fehden und Blutrache alltägliche Vorkommnisse waren.

Wie mehr sich aber die Rechtsverhältnisse besserten (und in unserem Lande konnte man sich schon im fünfzehnten Jahrhundert auf allen Landstraßen der öffentlichen Sicherheit freuen,

weil das Rechtswesen geordnet war), umso größer wurden die Gegensätze zwischen der Kirche und der Staatsgewalt in Bezug auf diese Freistätten, bis die Entwicklung und Festigung des Staates die altertümliche Einrichtung ganz zum Verschwinden brachte.

Kehren wir nun zu den Verhältnissen in Rüegsau zurück.

Die Abtei besaß nicht nur ein Asylrecht für ihre Kirche, sie war zu einer eigentlichen Freistatt ausgebaut. Eine Urkunde aus dem Jahre 1421 klärt darüber weitgehend auf.

Der Konvent ließ sich damals durch das Gericht des Freiherrn von Brandis den Umfang und die Rechte des Freihofes schriftlich feststellen.

Nach einer Zeugenaussage Kutzmann Zenders von Schufelbühl, der sich Bedenkzeit nimmt und mit erfahrenen Leuten berät, wird beurkundet, daß »der fryhof des Closters ze Rüksow an hube by der Müli, da die wasser in ein anderen gandt, der Hagsbach und der Mülibach; vnd gat hinder dem Closter vnd vor dem Closter als verr vntz da die wasser wieder in ein ander gand«.

Damit ist Kloster, Friedhof und Kirche und Kapelle samt den Nebengebäuden, die im Dreieck zwischen den genannten Bächen liegen, zur Freistatt erklärt.

Ueber die Rechtsverhältnisse dieses Asyls erfahren wir weiter: »vnd wer da zwiscent dien wasserrünsen in der freyheit einen wundete, so ist der freyheit Recht, das er ist verfallen vmb zehen pfund,

der aber messer zuckte in zornigem mut, der ist verfallen vmb drü pfund;

wer aber einen stein vffhube vnd nit wurffe, der ist verfallen von der freyheit wegen vmb achtzechen pfund,

wirft er aber den stein, so ist die buß drey schilling.

Vnd wer einen schluge trochener streichen, der ist auch verfallen vmb drü pfund.

Vnd wer jeman gesessen zwüscent dien marchen der freyheit, der Jeman vtz gelten söll, der soll von seinen gelten nüt gepfendet werden, man soll das Recht von ihm nehmen.

Wer aber dawider tete, der wäre verfallen von der freyheit wegen vmb drü pfund.

Wer auch, das Jeman in die freyheit entrun mit lib oder mit gut, der soll frey sein drey tag vnd sechs wuchen zwüschent dien marchen der freyheit;

wer aber, das Jeman an dem frevente zwüschent dien tag, der were verfallen vmb sechs mark Silbers,

vnd sind die bußen all halb eines Closters ze Rüksauw vnd halb eines Herrn von Brandis, der den zemahl vogt ist.«

Diese Bestimmungen zeigen nun vorerst, daß im Gebiet dieser Freistatt blutige Schlägereien, Messerzücken, Steinewerfen und gewöhnliche Prügeleien unter empfindliche Strafen gestellt sind. Am schwersten wird bestraft, wer hinterlistig Steine aufhebt und mit Vorbedacht jemand verwunden will, der zahlt achtzehn Pfund; wer Steine aufhebt, um den Gegner gleich zu treffen, zahlt nur drei Schilling.

Zweitens wird bestimmt, daß niemandem, der sich in der Freistatt aufhält, etwas gepfändet werden darf, er soll vor ein ordentliches Gericht gezogen werden.

Drittens, und dies ist wohl die wichtigste Bestimmung, wer mit Leib oder mit Gut in die Freistatt flüchtet, soll sich darin drei Tage und sechs Wochen frei und unbehelligt bewegen und aufhalten dürfen, wer an ihm frevelte, verfällt der hohen Buße von sechs Mark Silbers. (Die Mark hat 12½ Pfund.) Daraus geht hervor, daß der Flüchtige im Asyl den höhern Schutz genießt, als wer dort wohnt oder sich nur zufällig dort aufhält.

Aus der Bestimmung endlich, daß die Bußen zur Hälfte dem Kloster und zur Hälfte dem Herrn von Brandis zufallen, sieht man deutlich, daß Rüksau ein Eigenkloster der Freiherren von Brandis war und nie die Selbständigkeit erhielt, wie viele andere geistliche Stiftungen, beispielsweise Trub.

Daß von dieser Freistätte in Rüksau Gebrauch gemacht wurde, ist nicht zu bezweifeln; daß die Abtei Wert darauf legte, sehen wir schon daraus, daß sie sich diese Institution gerichtlich verkunden läßt. Fraglos hat sie damit manchen Unglücklichen vor der Blutrache und außergerichtlicher blutiger Sühne be-

wahren können, bis sich ein ordentliches Gericht mit seinem Falle beschäftigte. Die Frist von drei Tagen und sechs Wochen deutet gerade darauf hin, welches der Sinn der ganzen Einrichtung war, nämlich alle fünfundvierzig Tage fanden ordentlicherweise die Gerichtsverhandlungen statt, und solange bis ein Richter das Urteil spreche, sollte ein Flüchtling an dieser Stätte unbehelligt bleiben.

Die spärlichen Nachrichten über die Abtei Rüegsau geben freilich nur dürftigen Bericht über die Benützung der Freistatt. Einige Geschehnisse sind uns aber doch überliefert worden.

Eine Urkunde vom St. Katherinenabend der heiligen Jungfrauen (25. Nov. 1421) berichtet, daß der Beichtvater und Kaplan von Rüegsau, Herr Niklaus, »einen unredlichen zugriff, der billig ze straffen gewesen ist, an einem frömden kremer vor Burgdorff« begangen habe. Darauf ließ die Stadt Bern, da dieser »zugriff« innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit begangen wurde, den schlimmen Kaplan, der in das Kloster zurückgekehrt war, durch ihre »knechte« im Kloster verhaften und in Sicherheit nehmen, um ihn vor Gericht zu bringen.

Diese Verhaftung im Asyl verstieß gegen die Rechte der Freistatt, sodaß es »dieselben frowen von Rüksöw beduoht, das sie an Iren freyheiten vnd alten Harkommenheit bekrenket worden sin«.

Daraufhin erklärte die Stadt Bern der Abtei Rüegsau, daß »dieselbe getat, als der Priester In Irem kloster gefangen, vnd darus von siner missetat wegen geführt worden ist, an Iren fryheiten, Rechtungen und alten Harkommenheiten keinen schaden, noch gebresten bringen, noch beren soll« und bekräftigt dies mit ihrer »Statt gemeinem Ingesigel«.

Der Fall zeigt deutlich, daß sich die Stadt Bern aus dem Asylrecht nichts macht, sie hat das Recht des Stärkeren; wenn sie aber in diesem »Brief« verspricht, daß aus der Angelegenheit kein Präjudiz gemacht werden soll, so ist dies wohl nichts anderes, als eine wertlose Beschwichtigung, die höchstens beweist, daß schon im Mittelalter ein angehängtes »Ingesigel« oft nicht mehr Wert hatte, als heutzutage eine Unterschrift auf einem »Fetzen Papier«.

Ein anderer Fall, der wohl mit dem Asylrecht von Rüegsau im Zusammenhang steht, ist der folgende:

Am St. Niklausabend des heiligen Bischofs (5. Dez. 1376) stiftet »Rudi Lemans von Kerrenried« dem Kloster Rüegsau eine Maß Oels »ewiges geltes« für ein Licht, »das in demselbigen Kloster eweklich brinnen soll!«

Diese Oellieferung wird als Dienstbarkeit auf sein Haus am Holzbrunnen in Burgdorf gelegt, jedoch unter der Bedingung, daß die Last von diesem Hause weggenommen und auf ein anderes übertragen werden könne.

Veranlaßt wurde diese Stiftung durch einen Todschatz; Hensli Lemans, der Sohn des Stifters, schlug Hensli von Nüwegge »leider leiblos tot« und das Licht soll ewiglich leuchten zum Andenken an des Erschlagenen »seligen Seel«.

Schließlich erklärt der Stifter noch, daß sein Gut die Stiftung »wolgetragen vnd damit dieselben frowen wol benüegen mag«. Er ist also dem Kloster eine Erkenntlichkeit schuldig, weil sein Sohn einen von der Neuegg totschatz. Wäre es ein dem Kloster Pflichtiger gewesen, so hätte er eine einmalige Loskaufssumme bezahlt, nun erscheint diese verhältnismäßig kleine, aber dafür ewige Stiftung. Die Vermutung, daß der flüchtige Totschläger die Freistatt von Rüegsau aufsuchte und ihr einen großen Dank schuldig ist, der von seinem Vater in dieser Form erstattet wird, ist wohl nicht allzuweit liegend, läßt sich freilich mit den spärlichen Angaben der Stiftungsurkunde nicht beweisen.

Auch die folgenden Angaben aus dem Ratsmanual, dem Notizbuch des bernischen Stadtschreibers werden sich kaum je restlos aufhellen lassen.

28. Nov. 1505

An die meistri zu rüxow, die Römerin vszulassen.

1. Dez.

An Abt von Trub, zu willigen, damit die Römerin mit dem Isen gefragt mog werden.

5. Dez.

An Vogt von Trachselwald, sich gen Brandis zu füegen vnd allda die Römerin helffen zu fragen.

6. Jan. 1506

An Abt von Trub, der Römerin Tochter vß vänknuß zu lassen vnd an vergangener Straff benuegen zu haben, denn min Herren sind gueter Hoffnung, Si werde sich bessern.

Aus diesen düstern Angaben, die von einer geheimnisvollen Römerin im Kloster zu Rüegsau berichten, die auf Brandis gefoltert und vielleicht hingerichtet, deren Tochter aber endlich freigelassen wurde, bekommen wir einige weitere Aufhellungen über die Handhabung des Asylrechtes in Rüegsau.

Zunächst geht hervor, daß Bern von der Aebtissin die Auslieferung einer Römerin verlangt, was ohne Frage ein Verstoß gegen das Asylrecht ist; denn asylunwürdig kann die Arme, die als Gefangene nach Brandis geführt wurde, nicht gewesen sein, sonst würde Bern sich nicht die Mühe nehmen, den Abt von Trub um seine Einwilligung zur Folterung zu fragen. Der damalige sittenlose Abt de Terraux konnte Bern nichts abschlagen, damit war aber die Asylrechtsverletzung der Stadt sanktioniert.

Des weitern sehen wir aus diesen Eintragungen, daß es mit der Unabhängigkeit der Freiherrschaft Brandis nicht weit her war; denn der Vogt von Trachselwald wird dorthin beordert, um das Strafverfahren durchzuführen.

Sie sind also ein Beweis, daß weder das Asylrecht des Klosters, noch die hohe Gerichtsbarkeit der Freiherren von Brandis in jener Zeit der Stadt Bern großen Respekt abnötigten. Wenn es mit einer Institution jedoch soweit gekommen ist, dann ist in der Regel auch der Zeitpunkt ihres Endes nicht mehr allzu fern. Wir sind daher überrascht, daß die Stürme der Reformation wohl die Abtei Rüegsau zum Verschwinden brachten, das kirchliche Asylrecht dagegen jene Tage der großen Umwälzung noch überdauerte. Es wurde wohl den Kirchen genommen, blieb jedoch den Klosterhäusern noch lange erhalten. Von Rüegsau läßt es sich freilich nicht nachweisen, jedoch vom Franziskanerkloster in Burgdorf, das eine Freistätte blieb auch nach seiner 1528 erfolgten Säkularisation.

Noch am 14. November 1666 bestätigten Rat und Burger von Burgdorf dem Klosterhause ausdrücklich das Asylrecht. Aller-

dings bröckelt bei dieser Bestätigung doch ein Stück alten Rechtes ab, denn der Klosterhof wird ausgenommen und die Freieung auf das Haus beschränkt.

Auf reformiertem Boden verliert sich diese altehrwürdige Einrichtung jedoch im aufklärerischen 18. Jahrhundert, und die revolutionäre Helvetik bringt das Asylrecht endlich in der ganzen Schweiz endgültig zum Verschwinden. Wohl flackerte es in der Restaurationszeit noch einmal da und dort auf, aber es war nicht mehr lebensfähig.

Damit verlassen wir die Geschichte einer geistlichen Herrschaft, die einst ein mehr oder weniger selbständiges Staatsgebiet bildete, bis sie wie alle andern geistlichen und weltlichen Monarchien unseres Landes von der Kraft des demokratischen Staates an sich gezogen und einverleibt wurde.

Quellenangabe

Handschriftliche: Dokumentenbuch Brandis (D. B. B.).

Trachselwald-Urbar 15.

Ratsmanuale (R. M.).

Urkunden-Fach Trachselwald, alle aus dem Staatsarchiv Bern.

Gedruckte: J. Imobersteg: Das Emmental, Bern 1876.

H. Kasser: Das Bernbiet ehemals und heute, Bern 1905.

W. Laedrach: Das Kloster Trub und die Hoheit über das Trubertal, Heidelberg 1921.

E. F. von Mülinen: Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern, Bern 1879.

R. G. Bindschedler: Kirchliches Asylrecht, Stuttgart 1906.

H. Hirsch: Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913.